

## elektrizitätswerk

### Netz 16kV NS\* gültig ab 01.01.2012

Für Energielieferungen an Gewerbe- und Industriebetriebe **mit** eigener Transformatorenstation.

\*Messung niederspannungsseitig (NS)

<b>Energie</b>			
<u>Arbeitspreis</u>		ohne MwSt.	mit 8,0 % MwSt.
Hochtarif	Rp./ kWh	8.60	9.29
Niedertarif	Rp./ kWh	6.40	6.91

<b>Netznutzung</b>			
<u>Arbeitspreis</u>		ohne MwSt.	mit 8,0 % MwSt.
Hochtarif	Rp./ kWh	2.47	2.67
Niedertarif	Rp./ kWh	1.37	1.48

Leistungspreis	Fr. / kW und Monat	5.99	6.47
Blindstrom-Mehrbezug	Rp. / kVarh	18.59	20.08
Grundpreis	Fr. / Zähler und Monat	60.00	64.80

Trafoverluste	+ 5 % von Leistung und Arbeit		
---------------	-------------------------------	--	--

Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung.

<b>Rabatt</b> auf Netznutzung	<b>18 %</b>
-------------------------------	-------------

		ohne MwSt.	mit 8,0 % MwSt.
Konzessionsabgabe	Rp./ kWh	0.45	0.49
Systemdienstleistungen	Rp./ kWh	0.46	0.50
KEV-Abgabe	Rp./ kWh	0.45	0.49

<b>Blindenergie</b> Sollwert	Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,98$	$\tan \varphi = 0,203$ (20,3 % freie Quote)
------------------------------	---------------------------------------	---

Blindenergie über 20,3 % des Wirkenergiebetrages wird zum Tarif von Rp./kVarh 18.59 (exkl. MwSt.) verrechnet. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

<b>Tarifzeiten:</b>		
Hochtarif	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	Übrige Zeit	

### **Preise**

Der Strompreis setzt sich aus dem Energie- und Netznutzungspreis zusammen. Der Netznutzungspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverluste und Energiemessung sowie Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber. Die Abgaben wie Systemdienstleistungen, Konzession und Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) werden separat ausgewiesen.

### **Gültigkeit**

Alle Angaben gelten ab 1. Januar 2012.

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Kunde kann die Energie innerhalb seines Arealnetzes für beliebige Zwecke verwenden.
2. Für den Energiebezug und die Gebühren von leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen ist der Eigentümer dem EWD zahlungspflichtig.
3. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
  - a) Strom Versorgungsverordnung (Strom VV)
  - b) Die Bestimmungen des „Allgemeinen Reglements über die Abgabe elektrischer Energie“ des EWD
  - c) Die Werkvorschriften und Weisungen des EWD sowie die technischen Normen der SEV Electro Suisse, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.
4. Beschluss

Dieser Tarif wurde wie folgt genehmigt:  
Gemeinderat 23. August 2011